



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 341 (Rezension / *Review*, 2017)

Jens Peter Meincke, Römisches Privatrecht (Baden-Baden 2016)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 134, 2017, 616–618

© Böhlau Verlag GmbH & CO. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Lehrbuch

Key Words: textbook

<gerhard.thuer@oeaw.ac.at>

<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Anzeigen

Jens Peter Meincke, Römisches Privatrecht (= utb 4716). Nomos, Baden-Baden 2016. 154 S.

Wenn ein begnadeter Emeritus noch ein Lehrbuch publiziert, geht es ihm gewiss allein um die Sache. Um derer willen soll es – entgegen den Gepflogenheiten dieser Zeitschrift – auch hier angezeigt werden. Der allgemein gehaltene Titel verschweigt nämlich das möglicherweise zukunftssträchtige Anliegen Jens Peter Meinckes und müsste den Zusatz „auf Grundlage der Institutionen Justinians“¹⁾ führen. In Umkehr der jenem Werk im vorigen Jahrhundert entgegengebrachten Missachtung hat Meincke dessen hohen didaktischen Wert erkannt: Das Büchlein war im Jahre 533 zur Einführung in ein fünf Jahre dauerndes Studium der Rechte in Konstantinopel und Beirut verfasst worden und hatte – wohl nicht ohne Grund – seit dem Mittelalter immensen Einfluss auf die Lehre des Rechts sowohl im kontinentalen Europa als auch im anglophonen Teil der Welt ausgeübt. Durch den im Kölner Stadtarchiv verwahrten ‚Codex Wallraffianus‘ besteht ein gewisses natürliches Naheverhältnis des Autors zu Justinians Institutionen. Zudem sind im Rahmen der Übersetzung des Corpus Iuris Civilis ins Deutsche die Institutionen auch als wohlfeile zweisprachige Taschenbuchausgabe (4. Auflage 2013) erschienen, die wie ein „Gesetzbuch“ – und zwar mit „über den Tag hinaus gesicherter Geltungskraft“ (Meincke S. 20) – im Unterricht verwendet werden kann.

Das anzuzeigende Lehrbuch ist aus dem Manuskript eines Kurses entstanden, der zwölf Doppelstunden umfassend im Wintersemester 2010/11 in Köln unter den Grundlagenfächern gehalten wurde. Im Zentrum steht das justinianische Privatrecht, betrachtet aus dem Blickwinkel der Institutionen. Doch bietet die Quelle über den technisch-juristischen Aspekt hinausgehend auch reichlich Stoff an juristischer Bildung, den der Autor unaufdringlich vermittelt. Den zwölf Lektionen entsprechen die zwölf Kapitel des Buches. Eine „Einführung“ (S. 11–24) charakterisiert das von den klassischen Juristen entwickelte römische Recht, das ja auch Justinians Professoren weitestgehend lehrten, und dessen Entwicklung bis zum BGB. Zwei Fälle illustrieren und fordern juristisches Denken: die *a Lusitanis tres capti* (Paulus 9 ed., D. 3,5,20 pr.) und eine problematische Schenkung von Todes wegen (S. 14–18), doch bleibt die Darstellung fortan eher systematisch. „Die Institutionen Justinians“ (25–33) stellen den Zusammenhang innerhalb des C.I.C. her. „Rechtsschaffenheit – Recht – Strafrecht“ (35–44) gibt den in den ersten beiden Titeln des ersten Buches angesprochenen Wertungen breiten Raum; die Übersetzung „Gerechtigkeit“ für *iustitia* lehnt Meincke ab (S. 35). Intensiv ausgearbeitet sind hier die Verweisungen innerhalb der Institutionen. „Personenrecht“ (45–57) erklärt zunächst das ‚Institutionensystem‘ und den Rest des ersten Buches mit einem Exkurs über die Rechtsstellung der Frau. „Sachenrecht“ (59–67) und „Unbeschränkte und beschränkte Sachenrechte“ (69–76) bringen (mit sparsamen rechtsvergleichenden Hinweisen) unter anderem den vom BGB abweichenden Sachbegriff, den des Besitzes sowie die ‚kausale‘ Tradition als

¹⁾ Vorbereitet bereits durch einen (in Bescheidenheit verschwiegenen) Aufsatz J.P. Meinckes, Die Institutionen Justinians aus heutiger Sicht, JZ 52 (1997) 689–693.

Voraussetzung zum Eigentumserwerb. „Erbrecht“ (77–91) fällt angesichts der später noch besprochenen Nov. 118 (S. 143f.) sehr umfangreich aus, während sich „Vertragsschuldrecht“ (93–102) und „Konsensualkontrakte und Quasiverträge“ (103–113) schon von der Quellenlage her auf ein Minimum beschränken. „Deliktsrecht und Quasidelikte“ (115–122) und „Von den Aktionen“ (123–130) schließen die Führung durch Justinians Institutionen ab. Unter „Ergänzungen“ (131–147) wird auf das Fehlen eines Abschnitts über die *dos* hingewiesen (131f.; ebenso fehlen übrigens Rechts- und Sachmängel beim Kauf), es wird ein Blick auf die Digesten, den Kodex und die Novellen geworfen und schließlich auch die negative Kritik erwähnt, welche die Institutionen seit dem Naturrecht manchmal erfahren haben. In einem „Resümee“ klingt das Lehrbuch in einer weitgehend in Justinians eigene Worte gekleideten positiven Bewertung aus.

Das Anliegen Meinckes mit der Bemerkung abzutun, was geht uns heute Justinian an, wenn schon die klassischen römischen Juristen nicht mehr aktuell sind, wäre zu billig. Die byzantinischen Rechtslehrer, *antecessores*, waren es, die (bereits vor Justinian) aus der Überfülle der klassischen, zumeist kasuistisch orientierten Rechtsliteratur jene Texte herausgezogen haben, die dann die verschiedenen Varianten eines gemeinsamen europäischen Privatrechts geprägt haben, gemeinsam zumindest im akademischen Unterricht. Und auf einen solchen — das sei hier in Parenthese gesagt — und nicht auf die gegenwärtige Juristenausbildung, die sich dem Niveau der Fachhochschulen annähert, muss man alle Hoffnungen für die Zukunft setzen. Das Modell der Privatrechtskodifikation hat ausgedient. Begänne man europa-einheitlich mit dem Studium der *institutiones sive elementa*, wäre der erste Schritt zu gemeinsamen juristischen Denk- und Kommunikationsformen getan, mögen auch die materiellen Lösungen national differieren.

Wird Meincke solchen didaktischen Intentionen gerecht? Längst hat der akademische Unterricht des römischen Rechts nicht mehr die Aufgabe, eine imaginäre antike Privatrechtsordnung, in das System der Pandektistik gepresst, vollständig vorzutragen. Insofern ist die Entscheidung zu begrüßen, der Stoffauswahl der *antecessores* Theophilus und Dorotheus zu trauen. Auch die aus den Klassikerschriften kondensierten ethischen Postulate sind es wert vorgestellt zu werden, bevor das Jura-Studium in das Einüben des Klausur-Schemas einmündet²⁾. Justinians (vielfach aus der Feder seines ‚Justizministers‘ Tribonian stammendes) Eigenlob hätte freilich in seiner rhetorischen Tendenz mehr Kritik verdient. Auch dies passiv zu durchschauen (und gegebenenfalls aktiv zu praktizieren) sollten junge Juristen lernen. Im Großen und Ganzen folgt das Lehrbuch sachkundig kommentierend dem justinianischen Text. Es kann also zur Begleitung jeder wie immer aufgebauten Institutionenvorlesung empfohlen werden.

Meincke geht ganz selbstverständlich davon aus, dass jeder, der den „inneren Bereich (des römischen Rechts) betreten will“ sich über die Institutionen hinaus dem Studium der Digesten zuwenden müsse (S. 147). Er hat damit (von den beiden einleitenden Fällen abgesehen) unter dem Titel „Römisches Privatrecht“ programmatisch auf einen wesentlichen Teil des von den klassischen Juristen hinterlassenen Erbes

²⁾ Getadelt vom Autor auf S. 124: „die (unzutreffend) so genannte Klausur-Technik“.

verzichtet: auf die Kunst, anhand einer minutiösen Kasuistik unter Anwendung allgemeiner Prinzipien Fälle des Privatrechts zu lösen. Zugegebenermaßen kann das in zwölf Doppelstunden nicht gelehrt werden. Doch sollte ein modernes Lehrbuch dieses Anliegen nicht gänzlich vernachlässigen. Der (oder die) Vortragende fände auch im Text der Institutionen selbst genug Material, das in der Vorlesung auszubauen wäre: So lassen sich etwa die Hintergründe der unfreien Mutter, die ein freies Kind gebiert (Inst. 1,4 pr.), die Freilassung *in fraudem creditorum* (1,6,3), *confugere ad status principum* (1,8,2) gleich zu Beginn und die Aktiv- und Passivlegitimation zur *actio furti* (samt Konkurrenzproblemen und Zahlungsfähigkeit; 4,1,9–17, angeschnitten auf S. 117f.) unter bereits etwas Fortgeschrittenen trefflich diskutieren. Die Diskussion kostete allerdings wiederum Zeit, die durch gezielte (und sanktionierte) Anordnung zum Selbststudium lehrhafter Abschnitte der Institutionen gewonnen werden könnte. Außerhalb der Institutionen überlieferte Texte wären besser auch im lateinischen Original wiederzugeben: etwa die auf S. 14–16 behandelten *Lusitani* oder die S. 66 angesprochene Antinomie Julian – Ulpian zum abstrakten Eigentums-erwerb; die dort ausgesprochene Vermutung, Inst. 2,1,40 (Satz 2) beziehe sich auf Julians Verzicht auf einen Konsens über die *causa*, ist angesichts von § 41 allerdings wenig wahrscheinlich.

Über weitere sachliche Probleme ist hier nicht zu berichten. Das Lehrbuch erfüllt innerhalb des gesteckten Zieles seinen Zweck. Eine Feinheit ist dem Autor allerdings entgangen: Keineswegs erwähnt der ‚rechtshistorische‘ Traktat über das Testament in Inst. 2,10,1 die *mancipatio* (so S. 79 und auch die CIC-Übersetzer); die Verfasser der Institutionen umgingen Justinians Anordnung, den Namen dieses antiquierten Formalakts vollständig aus den Rechtsquellen zu tilgen, indem sie (elegant, doch völlig unsinnig) *tertium genus testamentorum ... per e(!)mancipationem* schrieben. Auf S. 106, einem schönen Beispiel von systematischer Gesamtanalyse zur Entgeltlichkeit der *locatio conductio* innerhalb der Institutionen (3,26,13 und 4,5,1 zu 3,24), wäre der Klarheit halber zu den *mercedes medicis* noch *praestitae* hinzuzufügen (aus 4,5,1).

Meincke bietet, insgesamt betrachtet, eine revolutionäre Idee in ziemlich konservativem Gewand. Die Idee, Justinians Institutionen im heutigen Rechtsstudium wiederzubeleben, wurde zweifellos durch deren 1993 erstmals erschienene zweisprachige Ausgabe als Taschenbuch gefördert³⁾. In einer über zweitausend Jahre alten akademischen Disziplin setzen sich Neuerungen nicht von heute auf morgen durch. Möge das hier angezeigte Lehrbuch einen Schritt in diese Richtung weisen. Dass man die heutige Generation von Studenten zusätzlich mit elektronischem Lehrmaterial ansprechen muss, ist Gemeinplatz. Doch drei Voraussetzungen bleiben wesentlich: das originale Textbuch mit deutscher Übersetzung, ein dieses kommentierendes Lehrbuch und persönliche Interaktion im Hörsaal. Sie bieten eine Chance, juristischen Anfängern die Grundlagen des geltenden Privatrechts auf akademischem Niveau zu vermitteln.

Wien

Gerhard Thür

³⁾ Etwa zeitgleich mit dem o. Anm. 1 zitierten Aufsatz Meinckes erschien auch G. Thür, Justinians Institutionen als Lehrbuch – ein Experiment, *forum historiae iuris* (Frankfurt a. Main) <http://www.forhistiur.de/1998-05-thur/?l=de> vom 18.5.1998.